Landeshauptstadt Magdeburg		Datum
- Der Oberbürgermeister -	Drucksache	13.02.2003
	DS0095/03	
Dezernat VI Amt 61		

Sitzuna

Reschlussvorschlag

Deratungstolge	Sitzung			Deschiussvorschlag		
	Tag	Ö	N	angenom- men	abge- lehnt	geän- dert
Der Oberbürgermeister	11.03.2003		X	X		
Umweltausschuss	08.04.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	10.04.2003	X				
handing on the Committee					1	
beschließendes Gremium Stadtrat	08.05.2003	X		X		
	333333	1	1			
beteiligte Ämter	Beteiligung des			Ja	Nein	
31, 63, 66, 68	RPA				[X]	
	KFP			[X]		_

Kurztitel:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 458-2 "Sülzeberg Nord" - Geltungsbereich-

Beschlussvorschlag:

Reratungsfolge

1. Die vom Stadtrat (Stadtverordnetenversammlung) auf seiner Sitzung am 04.11.1993 mit Beschluss-Nr. 458 - 49 (I) 93 gefaßte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 458-2 "Sülzeberg Nord" wird im Geltungsbereich geändert.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Im Norden: Nordgrenze der Flurstücke 1/12und 31/17, Südgrenze des Flurstückes 2302/26

(Elbstraße) bis an die Nord-West-Ecke des Flurstückes 855/28.

Im Westen: West- und Südgrenze des Flurstückes 855/28, Westgrenze des Flurstückes 1116/29,

Südgrenze des Flurstückes 10110 bis an die Ostgrenze des Flurstückes 107/1 (Schönebecker Straße) in südlicher Richtung bis an die Süd-West-Ecke des

Flurstückes 1335/57 (Straße Sülzeberg).

Im Süden: Südgrenze des Flurstückes 1335/57 (Sülzeberg), von der Süd-Ost-Ecke dieses

Flurstückes in gradliniger Verbindung über die Flurstücke Nr.89/1, 59/3, 60/12, die Südgrenzen der Flurstücke 59/4 und 2732 bis an die Süd-Ost-Ecke des

Flurstückes 2731.

Im Osten: Flurstück Nr. 1/3 (Stromelbe) im Abschnitt zwischen der Süd-Ost-Ecke des

Flurstückes 2731 und Nordgrenze des Flurstückes 1/12.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 440 der Gemarkung Magdeburg.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung durch eine Bürgerversammlung zu erfolgen.
- 3. Der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB ortüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben		Maßnahmenbeginn/ Jahr		finanzielle Auswirkungen			
	X				JA	NEI	N X	
					!	· · · · ·	- 1	
Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine	Eige (i.d.l	nzierung nanteil R. = litbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge))	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
Euro	Euro	Euro)	Euro				
Пол	cholf		Verpflich	tunga	T	Finanzplan / Ir	woot	
Hau	Iaushalt Verpfli ermäci		ermächt	atigung Finanzpian / Inv				
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.		veranschlagt: Bedarf: Bedarf:		veransc	hlagt: Bedarf: Mehreinn.:		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit E	Euro	Jahr	Euro	Jahr		Euro	
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen							
	Prioritäten-Nr.:							
federführendes	Sachbearbeiter		J	Interschrift A	AL			
Amt	Jörg Rehbaum, Te	el. 5	405 390 D	r. Eckhart F	Peters			
					_			
Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	W	erner Kalesch	ky				

Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.1997 mit Beschluss Nr. 1079 - 52 (II) 97 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 453-1 "Budenbergstraße" beschlossen.

Dieser Beschluss bewirkt eine Überlappung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Sülzeberg Nord" und "Budenbergstraße" in einem kleinen Teilbereich.

Mit der Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Sülzeberg Nord" wird dieser Fehler nunmehr korrigiert.